

## Hygieneplan der Hans-Grade-Schule

Stand: 04.12.2020

### Inhaltsverzeichnis

1	Hygiene in Unterrichtsräumen .....	3
1.1	Lufthygiene.....	3
1.1.1	Raumluftechnische Anlagen .....	3
1.2	Bodenreinigung und Abfallentsorgung .....	3
1.3	Kleiderablage.....	3
2	Schulreinigung .....	3
2.1	Allgemeines .....	3
2.2	Schulreinigung durch Fremdfirma.....	3
2.3	Unfallgefahren .....	4
3	Hygiene im Sanitärbereich .....	4
3.1	Sanitärausstattung .....	4
3.2	Wartung und Pflege .....	4
3.3	Be- und Entlüftungen.....	4
3.4	Turnhalle.....	4
4	Trinkwasserhygiene .....	4
4.1	Wasserqualität .....	4
4.2	Legionellenprophylaxe .....	4
4.3	Vermeidung von Stagnationsproblemen .....	4
4.4	Arbeiten an der Wasserinstallation.....	5
5	Kleine Baumaßnahmen und Renovierungen.....	5
6	Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers .....	5
6.1	Versorgung von Bagatellwunden .....	5
6.2	Händedesinfektion .....	5
6.3	Behandlung kontaminierter Flächen.....	5
6.4	Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars .....	5
7	Tätigkeitsverbote und meldepflichtige Krankheiten .....	6
7.1	§ 34 IfSG (2) Erkrankte .....	6
7.2	§ 34 IfSG (2) Ausscheider .....	6
7.3	Verdacht auf Erkrankung.....	6
7.4	Mitteilungspflicht der Schule an das Gesundheitsamt .....	6
7.5	Mitteilung der Schule an Betriebsarzt/in .....	8
8	Integrationsklassen, Freizeitbereich, Vorklassen .....	8
8.1	Händedesinfektion .....	8
8.2	Hautreinigung .....	8
8.3	Flächenreinigung Flächendesinfektion.....	8
9	Küche .....	9
9.1	Beauftragung Firmen .....	9
9.2	Umgang mit Lebensmitteln .....	9
9.3	Hygiene.....	10
10	Außengelände.....	10
10.1	Schulhof .....	10

10.2	Straßenbereich.....	10
11	Belehrungen, die nach dem Infektionsschutzgesetz in einer Schule durchzuführen sind: 10	
12	Wichtige Telefonnummern .....	10
13	Corona –Hygieneplan für die Hans-Grade-Schule.....	11
	(Ergänzung zum Hygieneplan § 36 Infektionsschutzgesetz) .....	11
	Stand: 02.12.2020.....	11
13.1	Vorbemerkung .....	11
13.2	Hygiene .....	11
13.2.1	Persönliche Hygiene.....	11
13.2.2	Raumhygiene.....	12
13.2.3	Reinigung .....	12
13.2.4	Hygiene im Sanitärbereich .....	13
13.3	Infektionsschutz .....	13
13.3.1	Infektionsschutz in den Pausen .....	13
13.3.2	Infektionsschutz im Unterricht.....	14
13.3.3	Infektionsschutz im Sportunterricht .....	14
13.3.4	I 13.3.1 Infektionsschutz im Musikunterricht / Chor-/ Orchester- / Theaterproben.....	14
13.4	Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf .....	14
13.5	Wegeführung.....	15
13.6	Konferenzen und Versammlungen .....	15
13.7	Meldepflicht.....	15
13.8	Anpassungen/Änderungen zum 18.11.2020 .....	16
13.8.1	Schüler*innen-spezifische Maßnahmen.....	16
13.8.2	Maßnahmen im Kollegium.....	16
13.8.3	Lüftungsregelungen.....	16
13.8.4	Zusätzliche Maßnahmen .....	16
13.8.5	nochmalige ausführliche Belehrungen der Schüler*innen mit den Schwerpunkten: .....	16

## **1 Hygiene in Unterrichtsräumen**

### **1.1 Lufthygiene**

Nach jedem Unterrichtsblock (90 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

#### **1.1.1 Raumluftechnische Anlagen**

Mechanische Entlüftungsanlagen für den Umgang mit Schadstoffen oder in Küchen sowie Klimaanlage sollen neben der Wartung gemäß dem aktuellen technischen Regeln einmal jährlich einer optischen Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluftansaugöffnungen unterzogen werden.

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel in Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Eine frühzeitige Inanspruchnahme der Fachberatung von Sicherheitsingenieur/in und/oder Betriebsarzt/in ist deshalb sinnvoll.

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall ist eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird.

Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt und der zuständige Betriebsarzt/ärztin bzw. Sicherheitsingenieur/in eingeschaltet werden.

### **1.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung**

Der Klassenraum wird von Schülern und Lehrern in einem ordentlichen Zustand verlassen.

Grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen.

### **1.3 Kleiderablage**

Die Ablage der Oberbekleidung erfolgt auf den dafür vorgesehenen Garderoben.

Bei Läusebefall ist die Kleiderablage so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht (z. B. auch Ablage auf den Stühlen).

## **2 Schulreinigung**

### **2.1 Allgemeines**

In der Schule kommt bisher die DIN 77400 – Anforderung zur Schulreinigung – zur Anwendung.

Die Reinigung der Flächen und des Inventars in den Klassenzimmern, Fluren usw. dient jedoch nur in Ausnahmefällen der Minimierung von Infektionskrankheiten.

Es sind in der Regel keine Desinfektionsmittel oder –verfahren zur Reinigung von Flächen und zur Aufbereitung von Wischutensilien einzusetzen.

### **2.2 Schulreinigung durch Fremdfirma**

Die im Leistungsverzeichnis der Reinigungsfirma enthaltenen Reinigungsprogramme/ -intervalle werden durch den Schulhausmeister regelmäßig kontrolliert.

Es sollte ein für alle einsehbarer fester Plan in Form einer Tabelle erstellt werden, aus dem hervorgeht, welche Flächen in welchen Zeitabständen behandelt werden müssen (siehe Anhang).

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u. ä. nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff u. ä. durchzuführen (dabei Schutzhandschuhe und ggf. Schutzkleidung tragen – Händedesinfektion anschließend).

## 2.3 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen.

Die Reinigungsmittel sind in einem abschließbaren Aufbewahrungsort unter zu bringen.

## 3 Hygiene im Sanitärbereich

### 3.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche werden mit Einmalhandtüchern (ggf. in den Klassenräumen) sowie Spendevorrichtungen für Flüssigseife ausgestattet. Ein Abfallbehälter wird jeweils bereitgestellt. In den Mädchentoiletten sollte dieser abdeckbar sein. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt.

### 3.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss durch den Hausmeister sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

### 3.3 Be- und Entlüftungen

Die Reinigung und Instandhaltung der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister.

### 3.4 Turnhalle

Die Reinigung der Turnhalle inklusive der Sanitäreinrichtungen erfolgt entsprechend dem Schulreinigungsplan. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen verlassen. Durch die Lehrkräfte erfolgt vor und nach Beendigung der Nutzung eine entsprechende Kontrolle. Die Kleiderablage erfolgt entsprechend Punkt 1.3

## 4 Trinkwasserhygiene

### 4.1 Wasserqualität

Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Kochen, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

### 4.2 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen, diese sollte mind. 65°C sein) zu spülen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister.

Warmwasseranlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird (VDI 6023, DVGW W 551).

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind bei sichtbarer Verkalkung zu entfernen.

Die Entstehung von *Blindrohren* ist bei Umbaumaßnahmen dringend zu vermeiden, da dies ideale Vermehrungsbedingungen für Legionellen schaffen würde (Demontage von Waschbecken nur bei entsprechendem Rückbau der Zu- und Ableitungen – keinesfalls „Abstöpseln“!)

### 4.3 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Min. bzw. bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz in den Sanitäreinrichtungen durch den Hausmeister; in den Klassenräumen durch die Lehrer der 1. Stunde ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

#### 4.4 Arbeiten an der Wasserinstallation

Veränderungen an der Trinkwasseranlage durch Neubau, Rekonstruktion oder Wiederinbetriebnahme nach langer Nichtnutzung sind dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Das Gesundheitsamt entscheidet nach Vorliegen einer Wasseranalyse über die Freigabe der Wasser-versorgungsanlage.

### 5 Kleine Baumaßnahmen und Renovierungen

Bei Materialauswahl, Auswahl der Arbeitsverfahren und Arbeitszeiten sind die gesundheitlichen Gesichtspunkte der Schüler und Mitarbeiter/innen zu berücksichtigen, damit akut und nach langem Aufenthalt keine gesundheitlichen Schäden verursacht werden können.

### 6 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

#### 6.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei infektionsdichte Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

#### 6.2 Händedesinfektion

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Fingerzwischenräumen, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händeschutzinfektion etwa 3 – 5 ml (Herstellerangaben sind zu beachten).

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden.

Bei Händeschutzinfektionsmitteln auch im Küchenbereich handelt es sich um die aktuelle Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) = ehemals Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM)

#### 6.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

#### 6.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Die geeignete Erste-Hilfe-Ausstattung (Erste-Hilfe-Material, Liege, Rettungsgeräte) ist gemäß Unfallverhütungsvorschriften GUV – SI 8065 „Erste Hilfe in Schulen“ und GUV-I 512 „Erste-Hilfe-Material“ vorzuhalten:

- **Kleiner Verbandkasten** mit Füllung nach DIN 13157

Neu einzuführende Verbandstoffe müssen entsprechend Medizinproduktegesetz ein CE Zeichen tragen.

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion (s.o.) in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten (nur Einmalprodukte verwenden – keine Nachfüllflaschen!). Verbrauchte Materialien sind umgehend zu ersetzen und regelmäßige *Bestandskontrollen* der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen (laut Plan!). Insbesondere sind die Ablaufdaten des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen.

Die Schule klärt bei Fremdnutzung, ob die Nutzer die entsprechenden Materialien selbst mitbringen.

## 7 Tätigkeitsverbote und meldepflichtige Krankheiten

### 7.1 § 34 IfSG (2) Erkrankte

Nach § 34 IfSG (1) dürfen in Gemeinschaftseinrichtungen keine Personen mit direktem Kontakt zu Betreuten arbeiten, die an folgenden Krankheiten leiden oder dessen verdächtig sind:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch hämorrhagische E. coli (EHEC)
- Virusbedingte hämorrhagische Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkeflechte)
- Keuchhusten
- Ansteckende Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Scabies (Krätze)
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

### 7.2 § 34 IfSG (2) Ausscheider

Nach § 34 IfSG (2) dürfen in Gemeinschaftseinrichtungen keine Personen mit direktem Kontakt zu Betreuten arbeiten, die Ausscheider folgender Krankheitserreger sind:

- Vibrio cholerae
- Corynebacterium diphtheriae (Toxin bildend)
- Salmonella typhi
- Salmonella paratyphi
- Shigella sp.
- Enterhämorrhagische E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten, nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.

### 7.3 Verdacht auf Erkrankung

Nach § 34 IfSG (3) gilt die Einschränkung von Satz (1) und (2) auch für die Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch hämorrhagische E. coli (EHEC)
- Virusbedingte hämorrhagische Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Ansteckende Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E

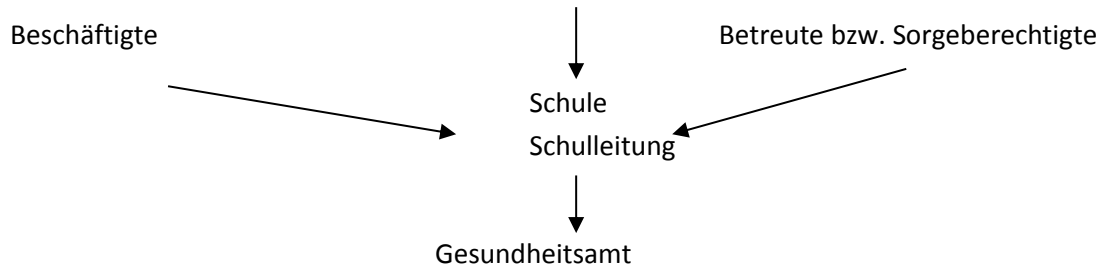
aufgetreten ist.

### 7.4 Mitteilungspflicht der Schule an das Gesundheitsamt

Treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen **Gesundheitsamt** melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

### Meldeweg



### Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Dies kann per Telefon, Fax oder E-Mail erfolgen unter:

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin  
Abt. Gesundheit und Soziales,  
Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht,  
Fachbereich Gesundheitsamt - Hygiene und Umweltmedizin -  
Dienstgebäude: Hans-Schmidt-Str. 16, 12489 Berlin  
Postanschrift: PF: 910 240; 12414 Berlin  
Tel.: (030) 90297 – 4768, Fax: (030) 90297 – 4751  
E-Mail: [gesundheitsamt@ba-tk.berlin.de](mailto:gesundheitsamt@ba-tk.berlin.de)

Die zuständige Schulbehörde kann im Einverständnis mit dem Gesundheitsamt *Ausnahmen* von den Regelungen nach Absatz (1) und (3) zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

Das Gesundheitsamt kann Schutzmaßnahmen anordnen, wenn Schüler oder Schulmitarbeiter/innen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Das Gesundheitsamt soll gemeinsam mit der Schule die betreuten Kinder und Jugendlichen oder deren Sorgeberechtigten über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden *Impfschutzes* und über die Prävention von übertragbaren Krankheiten aufklären.

## 7.5 Mitteilung der Schule an Betriebsarzt/in

Bei Verdacht auf Infektion/Infektionsgefährdung von Mitarbeiter/innen in der Schule sollte die Schulleitung unverzüglich auch den zuständigen Betriebsarzt/in informieren und zu Rate ziehen.

Der Betriebsarzt/in berät zu Schutzmaßnahmen und führt Untersuchungen und Impfungen durch, um arbeitsbedingte Infektionskrankheiten zu verhindern, evtl. den Verdacht einer Berufskrankheit zu ermitteln.

Betriebsarzt für Sekretäre/innen, Hausmeister/innen: AMD TÜV - Arbeitsmedizinischer Dienst GmbH Alboinstraße 56 12103 Berlin Hr. Dr. Schulz Mobil: 01723296172	Betriebsarzt für Schulleiter/innen, Lehrer/innen, Erzieher/innen: GGB - Gesellschaft für Betriebsmedizin und Betriebsberatung mbH ba09.berlin@medical.de
---	--

## 8 Integrationsklassen, Freizeitbereich, Vorklassen

### 8.1 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion für die in den oben genannten Bereichen Beschäftigten, insbesondere jene, die schwerst mehrfach und/oder geistig Behinderte betreuen, ist in folgenden Fällen erforderlich:

- nach der Hilfe beim Toilettenbesuch
- vor und nach pflegerischen Tätigkeiten
- nach Verunreinigung der Hände mit Körpersekreten, z. B. Speichel
- vor und nach dem Zubereiten von Mahlzeiten

Durchführung:

Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Fingerzwischenräumen, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händedesinfektion ca. 3 –5 ml.

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste der (VAH) enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden.

### 8.2 Hautreinigung

Durch die Hautreinigung sollen schädigende oder störende Substanzen von der Haut entfernt werden. Zugleich erfolgt dabei jedoch auch immer eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Beeinträchtigung der Hautfunktion, da der physiologische Wasser-Fett-Film geschädigt wird.

Oberstes Gebot der Hauteinigung ist nicht Schnelligkeit, sondern eine hautschonende Effektivität in einer auch den speziellen Anforderungen genügenden Form.

### 8.3 Flächenreinigung Flächendesinfektion

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von infektionsdichten Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betreffende Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) zuzubereiten.

Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion).

Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten.



## 9 Küche

### 9.1 Beauftragung Firmen

Kommen Cateringfirmen o.ä. zum Einsatz, um die Schulverpflegung sicherzustellen, so haften diese für die Hygiene in der Küche und unterliegen der Lebensmittelaufsicht beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt.

In Treptow-Köpenick ist dies das:

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt,  
Postanschrift: PF 910240, 12414 Berlin  
Salvador-Allende-Str. 80B, 12559 Berlin  
Tel.: (030) 90297-4629 Fax: (030) 90297-4810  
E-Mail: [vetleb@ba-tk.berlin.de](mailto:vetleb@ba-tk.berlin.de)

### 9.2 Umgang mit Lebensmitteln

- Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.
- Verantwortlich für die Lebensmittelhygiene ist der Leiter der Einrichtung.
- Es dürfen nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, von denen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.
- Mitgebrachte Lebensmittel für den gemeinschaftlichen Verzehr unterliegen den gleichen Anforderungen (keine Risikolebensmittel!)
- Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, müssen die Inhalte der §§ 42 und 43 des IfSG kennen und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 vorweisen können (s. 4.1.1 und 4.3.1).
- Die Vorgaben der EU-Verordnungen zur Lebensmittelhygiene und anderer rechtlicher Grundlagen sowie Normen und Leitlinien sind einzuhalten.
- Ein Hygieneplan für den Küchenbereich soll gemäß HACCP erstellt werden.
- Leichtverderbliche Lebensmittel bzw. solche, bei denen der Hersteller dies vorschreibt, sind kühl zu lagern.
- Die Anlieferung von Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten und geschlossenen Behältern erfolgen.
- Vor der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die Hände hygienisch zu waschen, z. B. mit einer antiseptischen Waschlotion.
- Personal mit eitrigen Wunden an den Händen darf keinen Umgang mit unverpackten Lebensmitteln haben.
- Bei Verletzungen an den Händen sind beim Umgang mit Lebensmitteln Handschuhe zu tragen.
- Für die Essenausgabe sind saubere Gerätschaften zu benutzen.
- Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von  $\geq 65^{\circ}\text{C}$  aufweisen.
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden.
- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind zu entsorgen. Einfrieren von Resten ist verboten.
- Die Ausgabe von Rohmilch ist nicht zulässig.
- Lebensmittel, die unter Verwendung von rohen Bestandteilen von Hühnereiern hergestellt werden, müssen vor Abgabe ausreichend durcherhitzt werden.
- Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß zu reinigen z. B.  $65^{\circ}\text{C}$ -Programm in einer Haushaltsgeschirrspülmaschine.
- Geschirrtücher und Lappen sind nach Benutzung aufzubereiten oder zu verwerfen.
- Tische, Essentransportwagen und Tablettts sind nach der Esseneinnahme zu reinigen.

### 9.3 Hygiene

Die Küche soll mit wischfesten Wand- und Bodenmaterialien ausgestattet sein. Sie sind regelmäßig auf vorhandene Beschädigungen zu kontrollieren und instand zu halten. Die Waschbecken sollten mit Hähnen für fließendes warmes und kaltes Wasser ausgestattet sein.

Die Küche ist mit Einmalhandtüchern sowie Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Seifenstücke und Handtücher zum gemeinschaftlichen Gebrauch sind nicht zulässig.

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen.

Die Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung sind einzuhalten.

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schüler, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare u. ä Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden sollen.

Vor Esseneinnahme ist durch das Personal festzustellen, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

---

## 10 Außengelände

### 10.1 Schulhof

Zur Reinigung des Hofes wird ein Klassendienst eingerichtet. Das Sammeln von Unrat erfolgt mittels entsprechender Zangen und Eimer.

Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister. Bei Ungezieferbefall sind durch ihn entsprechende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

Dies gilt ebenso für Schädlingsbefall in den Gebäuden der Schule.

---

### 10.2 Straßenbereich

Die Reinigung des Straßen- und Fußwegbereichs erfolgt gemäß den entsprechenden Vereinbarungen.

## 11 Belehrungen, die nach dem Infektionsschutzgesetz in einer Schule durchzuführen sind:

- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz § 35 (alle zwei Jahre).<sup>i</sup>
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz § 43 (1 x jährlich).<sup>ii</sup>

## 12 Wichtige Telefonnummern

Giftnotrufnummer	1 92 40
Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst / Notarzt	112

## 13 Corona –Hygieneplan für die Hans-Grade-Schule

### (Ergänzung zum Hygieneplan § 36 Infektionsschutzgesetz)

Stand: 02.12.2020

#### 13.1 Vorbemerkung

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona Schule dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

#### 13.2 Hygiene

##### 13.2.1 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

##### Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

**Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums) durch:

a) Händewaschen mit Seife für 20 –30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

→ Die Schüler werden regelmäßig aufgefordert, sich nacheinander die Hände zu waschen. Ist in dem Klassenraum ein Waschbecken vorhanden, so erfolgt dies dort. Ist kein Waschbecken vorhanden, werden je nach Zuteilung die Sanitärräume genutzt.

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de))

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Um Kontakte mit Türen und Griffen weitmöglich zu Vermeiden, stehen sämtliche Türen (außer den Brandschutztüren) offen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen. Damit können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen unnötigerweise verringert wird.

c) Mund-Nasen-Bedeckung: Auf dem Gelände der Hans-Grade-Schule ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Für den Zweck des Trinkens ist ein kurzzeitiges Abnehmen der MNB möglich. Das Essen erfolgt entweder in der Cafeteria oder – unter Wahrung des Mindestabstands– auf dem Schulhof. Die MNB sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Im Sekretariat besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, eine MNS zu erhalten.

→ Aushänge und Poster zu den Hygienevorschriften und Hygienestandards sind gut sichtbar im ganzen Schulgebäude ausgehängt.

### 13.2.2 Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Die Schüler sollen eine feste Sitzordnung einhalten. Die Lehrkräfte stellen wie immer sorgfältig die Anwesenheit fest. Gruppenarbeit ist nicht möglich.

**Lüftungskonzept:** Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariat oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Zu Beginn und zum Ende eines jeden Unterrichtsblocks ist ausreichend zu lüften. Mindestens alle 20min ist eine 5-min Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, auch während des Unterrichts. Es kann zur regelmäßigen Prüfung ein CO<sub>2</sub>-Messgerät beim Hausmeister ausgeliehen werden, um die Effektivität der Lüftungsmaßnahmen zu prüfen. Es wird zudem empfohlen, dass Klassenraumtüren während des gesamten Unterrichts geöffnet bleiben. Eine Dauerlüftung hat zu unterbleiben; Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden. Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden.

Der Cafeteria-Betrieb (Ausgabe von Mittagessen / Verkauf von Pausenverpflegung) ist beschränkt möglich. Der Zutritt erfolgt einzeln. Gesperrte Flächen dürfen nicht besetzt werden.

### 13.2.3 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten.

**Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:**

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen, Telefone durch Beschäftigte der Schulen

#### **13.2.4 Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt sowie regelmäßig überprüft und aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Pro Sanitärraum darf sich nur ein Schüler aufhalten. Um dies zu gewährleisten, wird am Eingang der Toiletten durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, ob der Toilettenraum besetzt ist oder nicht. Das Betreten der Sanitärräume ist nur während der Unterrichtszeit gestattet.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden über das Normale hinaus gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

### **13.3 Infektionsschutz**

#### **13.3.1 Infektionsschutz in den Pausen**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schüler\*innen, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Abstand halten gilt auch im Lehrkräftezimmer.

Der Pausenhof wird so unterteilt, dass die Schülerinnen und Schüler des 7./8. Jahrgangs bzw. des 9./10. Jahrgangs sich in unterschiedlichen Bereichen aufhalten können.

### 13.3.2 Infektionsschutz im Unterricht

Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für Lehrkräfte gelten, d.h. soweit möglich sollten schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen aller Beschäftigte vermieden werden.

- Gemeinsam genutzte Gegenstände von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern. Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Das Verlassen des Arbeitsplatzes, z. B. zum Aufsuchen der Toilette oder zum Entsorgen von Abfall ist nur nach Aufforderung einer Lehrkraft und nur jeweils einem Schüler erlaubt.

### 13.3.3 Infektionsschutz im Sportunterricht

Sportunterricht kann derzeit nicht in der Sporthalle stattfinden. Die Alternative ist – so lange wie möglich – ein Sport im Freien oder Sport-Theorie. Alternativ wird der Unterricht mit anderem Fach-Unterricht vertreten. Siehe Anhang ‚Hygienekonzept im Sportunterricht‘

### 13.3.4 | 13.3.1 Infektionsschutz im Musikunterricht / Chor-/ Orchester- / Theaterproben

Musikunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes lediglich in theoretischer Form stattfinden. Auf körperliche Kontakte ist zu verzichten. Tanz- und Instrumentalunterricht dürfen nicht stattfinden. Da eine erhöhte Aerosolproduktion beim Singen die Ansteckungsgefahr erhöht, ist das Singen in geschlossenen Räumen und ohne Mundschutz untersagt.

Chor-, Orchester- und Theaterproben in den Schulen sind daher bis auf weiteres auszusetzen.

### 13.4 Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe auch:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html))

Dienstkräfte aus den besonderen Risikogruppen werden nur nach einer individuellen Gefährungseinschätzung unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen und arbeitsmedizinischen Dienstes zu einer Tätigkeit in der Schule herangezogen. Dies betrifft in Berlin Dienstkräfte mit bestimmten vorbestehenden Grunderkrankungen sowie zusätzlich zu den Empfehlungen des RKI schwangere Dienstkräfte und schwerbehinderte und gleichgestellte Dienstkräfte. Für die schwerbehinderten und gleichgestellten Dienstkräfte gilt dies allerdings nur dann, wenn eine infolge von Vorerkrankungen bestehende besondere Gefährdung im Zusammenhang mit einer Coronavirusinfektion mit einem ärztliches Attest nachgewiesen wird.

Dienstkräfte aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist der Schulleitung bitte eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), können zu Hause lernen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krank-

heitsverlauf leben. Notwendig ist die Glaubhaftmachung gegenüber der Schule, soweit die Erkrankung der Schule nicht ohnehin hinreichend bekannt ist (vgl. Organisationsschreiben zur Wiederöffnung der Schulen).

### 13.5 **Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und auf den Schulhof gelangen. Die Hans-Grade-Schule verfügt über zwei Eingangsbereiche und damit auch über zwei Auf- bzw. Abgänge im Schulgebäude. Um die Weitläufigkeit herzustellen, wird der Haupteingang / vordere Eingang von den Schülerinnen und Schüler genutzt, welche im vorderen Teil des Schulgebäudes Unterricht haben und der hintere Eingang von den Schülerinnen und Schüler, welche im hinteren Teil des Schulgebäudes Unterricht haben. Die genaue Erklärung zu dieser Vorgehensweise bzw. Aufteilung erfolgt im Rahmen einer Belehrung. Jeder Schüler begibt sich einzeln und nacheinander in seinen Klassenraum / auf den Schulhof. Der Schulhof wurde durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden räumliche getrennt / zweigeteilt und geht mit dem Prinzip 'hintere – und vordere Schulgebäude' konform.

### 13.6 **Konferenzen und Versammlungen**

Konferenzen und schulische Gremien müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Das Tragen eines Mundschutzes wird empfohlen. Video-oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Klassen-Elternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

### 13.7 **Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen umgehend der Schulleitung bzw. dem Gesundheitsamt zu melden.

### 13.8 Anpassungen/Änderungen zum 18.11.2020

#### 13.8.1 Schüler\*innen-spezifische Maßnahmen

Ziel	Maßnahme
Verhinderung der „Trauben“- Bildung <i>Eigenverantwortung der SuS</i>	Verschiebung des Unterrichtsbeginns um 30 min
	differenzierte Zugänge zur Schule; Wegung in der Schule
	Abtrennung von Schulhof-Bereichen
Verringerung der Begegnungen	Toilettennutzung nur während des Unterrichts
	feste Sitzpläne in allen (!) Räumen + Extra-Fachräume
	feste Sitzpläne in den Kursen
Verringerung der Ansteckungsgefahr	Zu- und Abgangsregelung für die Cafeteria
	kein Gruppenunterricht mehr, sei denn in festen Settings; keine Methoden, bei denen die Partner ständig wechseln
	kein Essen im Unterricht
	Sperrung von Sitzbereichen in der Cafeteria
	Lüftung der Cafeteria
Fixierung der Lerngruppen	Auflösung der temporären Lerngruppen/Teamteaching
	Auflösung der äußeren Differenzierung in den Jahrgängen 9/10 (nach den Klassenarbeiten) für saLzH

#### 13.8.2 Maßnahmen im Kollegium

Ziel	Maßnahme
Verringerung der Ansteckungsgefahr	Einrichtung eines weiteren LZ für die Nahrungsaufnahme
	Lüftungskonzept für das Lehrerzimmer – Kontrolle mit Hilfe des CO <sub>2</sub> -Messgeräts: 5 min vor/nach der Pause
	ab einer Personenzahl von 5 im Raum: Essen und Trinken grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen, Klassen- und Vorbereitungsräumen

#### 13.8.3 Lüftungsregelungen

- Zeit einhalten 20/5: Stoßlüftung
- 5 min nach Unterrichtsbeginn / vor dem U-Ende
- keine Dauerlüftung durch angekippte Fenster

#### 13.8.4 Zusätzliche Maßnahmen

- Verkürzung auf 60 statt 90 min – bis Weihnachten
- Freitag zur freien Gestaltung in den Klassen

#### 13.8.5 nochmalige ausführliche Belehrungen der Schüler\*innen mit den Schwerpunkten:

- Weg zur/von der Schule
- passende Kleidung für die Lüftungsphasen
- Nutzung beider Zugänge zur Schule
- Verhalten auf dem Pausenhof
- Toilettengänge; ohne Handy, keine „Rudelbildung“
- Essen und Trinken in der Schule, z.B. kein Teilen, Abgeben...; keine Geburtstagskuchen...
- das ordnungsgemäße Tragen von nicht-manipulierten Masken
- Was bedeutet Quarantäne?
- Wie komme ich an Aufgaben – Umgang mit ISERV

<sup>i</sup> Infektionsschutzgesetz § 35



Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regel-mäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

ii Infektionsschutzgesetz § 43:

- (1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie
  1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
  2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 in Textform erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

- (2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
- (4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.
- (6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.
- (7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Union dies erfordern.